

Vorschlag zur Änderung der Geschäftsanweisung für den Vorstand der Gemeinnützige Bau-, Wohn-, und Siedlungsgenossenschaft „Neues Leben“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung unter Beachtung des Corporate Governance Kodex für GBV

Erläuterungen:

- Im Rahmen der Änderung der Geschäftsanweisung für den Vorstand 2025 erfolgt eine Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Verbandes. Ferner wird ein geschlechterbewusster Sprachgebrauch umgesetzt, der die Gleichbehandlung aller Geschlechter und Identitäten zum Ausdruck bringt.
- In der linken Spalte findet sich die Geschäftsanweisung in der geltenden Fassung. In der rechten Spalte sind jene Paragraphen gelistet, die Änderungen enthalten. Die Änderungsvorschläge sind hervorgehoben.

Textgegenüberstellung:

alte Fassung Geschäftsanweisung Vorstand	Geschäftsordnung Vorstand Änderungen hervorgehoben
Aufgabenkreis § 1 (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Genossenschaft. Dem Vorstand obliegen die gesamte Verwaltung der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft.	Aufgabenkreis § 1 (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Genossenschaft. Er leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und hat dafür zu sorgen, dass die Ziele zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erreicht werden. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund der einschlägigen Gesetze, der Satzung, den von der Genossenschaft anerkannten Bestimmungen des branchenspezifischen Corporate Governance Kodex der gemeinnützigen Bauvereinigungen (unter Berücksichtigung der Regelungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung), dieser Geschäftsordnung, etwaig verbindlichen Anordnungen anderer Organe der Genossenschaft und der Dienstverträge. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Dem Vorstand obliegen die gesamte Verwaltung der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft. (2) Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit für die Leitung der Genossenschaft und für die Steuerung ihrer Beteiligungsgesellschaften zuständig.

(2) Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Buchführung sowie dafür zu sorgen, dass allfällige Forderungen, insbesondere die Entgelte, pünktlich eingehen. Er ist verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die sich aus der Satzung, dieser Geschäftsanweisung oder verbindlichen Anordnungen anderer Organe der Genossenschaft ergeben. (3) Der Vorstand hat ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes internes Kontrollsystem einzurichten. Gemeinnützigkeit § 2 (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen und bei anderen Organen der Genossenschaft darauf hinzuwirken, dass die Voraussetzungen für	(3) Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Buchführung sowie dafür zu sorgen, dass allfällige Forderungen, insbesondere die Entgelte, pünktlich eingehen. Er ist verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die sich aus der Satzung, dieser Geschäftsordnung oder verbindlichen Anordnungen anderer Organe der Genossenschaft ergeben. (4) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein internes Kontrollsystem eingerichtet wird, welches die Grundprinzipien eines IKS nach dem COSO-Rahmenwerk berücksichtigt und den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Die Führung, Gestaltung und Weiterentwicklung des internen Kontrollsystems ist in geeigneter Weise und in eigener Verantwortung des Vorstands wahrzunehmen. Der Vorstand hat in diesem Zusammenhang insbesondere Punkt 5.1 des Corporate Governance Kodex der gemeinnützigen Bauvereinigungen zu beachten. (5) Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Jedes Vorstandsmitglied hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes bei Wahrnehmung seiner Aufgaben anzuwenden. Entscheidungen sind nach bestem Wissen und Gewissen frei von Eigen- oder Drittinteressen und auf Grundlage angemessener Informationen in der Überzeugung, das Beste für das Unternehmen zu tun, zu treffen und zu dokumentieren. (6) Die Mitglieder des Vorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter*innen die Verschwiegenheitsverpflichtung in gleicher Weise einhalten. Gemeinnützigkeit § 2 (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen und bei anderen Organen der Genossenschaft darauf hinzuwirken, dass die Voraussetzungen für
---	--

die Anerkennung der Genossenschaft als gemeinnützige Bauvereinigung stets erfüllt werden. (2) Der Vorstand darf nur die in § 7 WGG angeführten Geschäfte abschließen. (3) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Geschäftsführung und Verwaltung den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. (4) Mit Vorstandsmitgliedern, die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, sowie deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs. 4 WGG dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen, oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nicht abgeschlossen werden. Mit anderen Mitgliedern des Vorstands, die nicht Angehörige des Baugewerbes sind, dürfen die genannten Geschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss einstimmig zugestimmt hat; dies gilt auch bei Vertragsabschlüssen mit nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs. 4 WGG von Vorstandsmitgliedern. Hat der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss einstimmig zugestimmt, dürfen Rechtsgeschäfte von Mitgliedern des Vorstandes, die nicht Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, sowie von deren nahen Angehörigen (§ 9a Abs. 4 WGG) mit Beteiligungsgesellschaften gemäß § 7 Abs. 4 und 4b WGG abgeschlossen werden. Die Genehmigung für ein Rechtsgeschäft über die Vergabe von Wohnungen mit einer der in § 9a Abs. 2 WGG genannten Personen oder mit deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs. 4 WGG darf darüber hinaus nur bei Vorliegen eines geeigneten Nachweises, dass der (die) Wohnungswerber(in) die Wohnung zur regelmäßigen Deckung seines (ihres)	die Anerkennung der Genossenschaft als gemeinnützige Bauvereinigung stets erfüllt werden. (2) Der Vorstand darf nur die in § 7 WGG angeführten Geschäfte abschließen. (3) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Geschäftsführung und Verwaltung den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. (4) Mit Vorstandsmitgliedern, die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, sowie deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs. 4 WGG dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen, oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nicht abgeschlossen werden. Mit anderen Mitgliedern des Vorstands, die nicht Angehörige des Baugewerbes sind, dürfen die genannten Geschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat vor dem Vertragsabschluss einstimmig zugestimmt hat; dies gilt auch bei Vertragsabschlüssen mit nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs. 4 WGG von Vorstandsmitgliedern. Unter Beurteilung des Einzelfalls kann der Aufsichtsrat solche Vertragsabschlüsse auch im Nachhinein genehmigen (§ 18 Abs. 3 der Satzung). Hat der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss einstimmig zugestimmt, dürfen Rechtsgeschäfte von Mitgliedern des Vorstandes, die nicht Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, sowie von deren nahen Angehörigen (§ 9a Abs. 4 WGG) mit Beteiligungsgesellschaften gemäß § 7 Abs. 4 und 4b WGG abgeschlossen werden. Die Genehmigung für ein Rechtsgeschäft über die Vergabe von Wohnungen mit einer der in § 9a Abs. 2 WGG genannten Personen oder mit deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs. 4 WGG darf darüber hinaus nur bei Vorliegen eines geeigneten Nachweises, dass der *die Wohnungswerber*in die Wohnung zur regelmäßigen Deckung seines* ihres
--	---

Wohnbedürfnisses oder seiner nahen Angehörigen verwendet wird, erteilt werden. Alle nach § 9a Abs. 2 und 2a WGG vom Aufsichtsrat genehmigten Rechtsgeschäfte sind dem Revisionsverband anzuzeigen und ist über diese Rechtsgeschäfte ein jährlicher „Compliance-Bericht“ zu erstellen. Verteilung der Geschäfte § 3 (1) Der Vorstand verteilt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat, die Geschäfte unter seine Mitglieder. Bei der Führung der Geschäfte haben sie zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. (2) Da die Vorstandsmitglieder der Genossenschaft gegenüber als Gesamtschuldner haften, haben sie sich über alle Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichtet zu halten und gemeinsam über sie zu beraten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Bücher, Belege, Schriftstücke und Niederschriften der Genossenschaft einzusehen.	Wohnbedürfnisses oder seiner*ihrer nahen Angehörigen verwendet wird, erteilt werden. Verteilung der Geschäfte § 3 Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands, welcher sich vorrangig auf die strategische Gesamtführung des Unternehmens konzentriert, werden die Aufgabengebiete der Vorstandmitglieder, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat, in der Geschäftsverteilung festgelegt. Bei der Führung der Geschäfte haben sie zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Gesamtvorstand § 4 (1) Da die Vorstandsmitglieder der Genossenschaft gegenüber als Gesamtschuldner haften, haben sie sich über alle Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichtet zu halten und gemeinsam über sie zu beraten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Bücher, Belege, Schriftstücke und Niederschriften der Genossenschaft einzusehen. (2) Der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand unterliegen insbesondere alle Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sowie alle schriftlichen Berichte an den Aufsichtsrat; ebenso die Aufstellung des Jahresabschlusses der Genossenschaft einschließlich des Lageberichts. Maßnahmen und Geschäfte, die für die Genossenschaft von besonderer Bedeutung sind, wie insbesondere solche, für die die Zustimmung des Aufsichtsrates oder die gemeinsame Beschlussfassung von
--	--

Stellvertretung § 4 (1) Ist ein Vorstandsmitglied an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat davon sofort Mitteilung zu machen. Die wechselseitige Vertretung bei vorübergehender Verhinderung regelt der Vorstand selbst, doch ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates davon Kenntnis zu geben. (2) Bei hauptamtlich angestellten Vorstandsmitgliedern wird die Urlaubsinanspruchnahme im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geregelt.	Aufsichtsrat und Vorstand erforderlich ist oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Genossenschaft erforderlich ist. Absatz 3 letzter Satz gilt entsprechend. (3) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches zugleich andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied zuvor mit den beteiligten Mitgliedern abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands (Gesamtvorstand) herbeizuführen, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über ein solches selbstständige Handeln ist der Obmann*die Obfrau sofort und der Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Stellvertretung § 5 (1) Ist ein Vorstandsmitglied an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat davon sofort Mitteilung zu machen. Die wechselseitige Vertretung bei vorübergehender Verhinderung regelt der Vorstand selbst, doch ist dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates davon Kenntnis zu geben. (2) Bei hauptamtlich angestellten Vorstandsmitgliedern wird die Urlaubsinanspruchnahme im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates geregelt.
--	---

Vorstandssitzungen § 5	Vorstandssitzungen, Einberufung, Beschlussfassung § 6
(1) Der Vorstand hält regelmäßig die erforderlichen Sitzungen ab. Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann/der Obfrau, bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. (2) Die Sitzungen leitet der Obmann/die Obfrau oder bei dessen/deren Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in). Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder zu fassen (§ 20 Abs. 2 der Satzung). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder - darunter jedenfalls der Obmann/die Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in - anwesend ist.	(1) Der Vorstand hält regelmäßig die erforderlichen Sitzungen ab. Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann*der Obfrau, bei seiner*ihrer Verhinderung von dem*der Stellvertreter*in einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Dem Verlangen nach Einberufung einer Sitzung ist binnen einer Woche zu entsprechen. (2) Die Sitzungen leitet der Obmann*die Obfrau oder bei dessen*deren Verhinderung seine*ihre Stellvertreter*in und finden am Sitz der Genossenschaft statt, wobei abwesende Mitglieder, soweit dies möglich ist, durch moderne Kommunikationstechniken (Videokonferenz, Telefonkonferenz) in die Sitzung einzubeziehen sind. Eine derartige Teilnahme entspricht den Voraussetzungen einer Vorstandssitzung. In Ausnahmefällen können Sitzungen auf Anordnung des Obmanns*der Obfrau auch mittels Telefon- und/oder Videokonferenzen stattfinden. Beschlüsse sind – soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung oder diese Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind – mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder zu fassen (§ 20 Abs. 2 der Satzung). Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung, welcher der Vorsitzende*die Vorsitzende beigetreten ist. Sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, sind ungültige Stimmen und Enthaltungen bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitzuzählen und sind daher auch nicht als Nein-Stimme zu werten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder - darunter jedenfalls der Obmann*die Obfrau oder dessen*deren Stellvertreter*in - anwesend ist. Ein verhindertes Vorstandsmitglied kann ein anderes mit der

(3) In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg (Umlauf) herbeigeführt werden. In diesen Fällen ist die Einstimmigkeit erforderlich. (4) Über die Verhandlungen jeder Sitzung und über die sonst gefassten Beschlüsse (vergleiche Abs. 3) ist eine Niederschrift in ein Buch einzutragen oder einzukleben oder auf eine andere Art gesichert und nummeriert aufzubewahren und von den beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und, wenn es verlangt wird, die abweichende Meinung eines überstimmten Vorstandsmitgliedes einschließlich der Begründung enthalten. (5) Vorstandsmitglieder, die an einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen; sie haben auf Verlangen bei der Beratung und Beschlussfassung den Tagungsraum zu verlassen. (6) Beschlüsse, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung eines anderen Genossenschaftsorganes bedürfen, sind diesem umgehend zuzuleiten; ohne die erforderliche Zustimmung des betreffenden Organes dürfen sie nicht ausgeführt werden.	Ausübung seines Stimmrechtes betrauen. Abwesende Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Vorstandsmitglieds soll – außer in Notfällen – nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem abwesenden Vorstandsmitglied verhandelt und beschlossen werden. (3) Beschlüsse des Vorstands werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Als Sitzungen gelten auch Telefon- und/oder Videokonferenzen. Sofern alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen, ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufwege (auch per E-Mail) möglich (§ 20 Abs. 2 der Satzung). (4) Über die Verhandlungen jeder Sitzung und über die sonst gefassten Beschlüsse (vergleiche Abs. 3) ist eine Niederschrift in ein Buch einzutragen oder einzukleben oder auf eine andere Art gesichert und nummeriert aufzubewahren und von den beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die abweichende Meinung eines überstimmten Vorstandsmitgliedes einschließlich der Begründung enthalten, sofern vom überstimmten Vorstandsmitglied verlangt. (5) Vorstandsmitglieder, die an einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen; sie haben auf Verlangen bei der Beratung und Beschlussfassung den Tagungsraum zu verlassen. (6) Beschlüsse, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung eines anderen Genossenschaftsorganes bedürfen, sind diesem umgehend zuzuleiten; ohne die erforderliche Zustimmung des betreffenden Organes dürfen sie nicht ausgeführt werden.
---	--

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat § 6	Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat § 7
(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen, nicht jedoch einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates, auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen. Er hat auf Verlangen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen. (2) Der Vorstand hat die in den Sitzungen zu behandelnden Angelegenheiten vorzubereiten und die gefassten Beschlüsse auszuführen. (3) Der Vorstand hat die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates zu den in § 21 der Satzung genannten Geschäften einzuholen. (4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens	(1) Der Vorstand und der Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Basis dafür ist gegenseitiges Vertrauen, das insbesondere durch Einhaltung der im von der Genossenschaft anerkannten Corporate Governance Kodex festgelegten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen und im Rahmen öffentlicher Diskussion gelebt wird. (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen, nicht jedoch einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates, auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen. Er hat auf Verlangen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen. (3) Der Vorstand hat die in den Sitzungen zu behandelnden Angelegenheiten vorzubereiten und die gefassten Beschlüsse auszuführen. (4) Der Vorstand hat die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates zu den in § 21 der Satzung genannten zustimmungspflichtigen Geschäften einzuholen. Der Aufsichtsrat kann anordnen, dass auch andere als die in § 21 Abs. 1 der Satzung genannte Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden können (§ 24e Abs 3 GenG). Ebenso sind alle Angelegenheiten, mit denen der Vorstand die Generalversammlung befassen will, zuvor dem Aufsichtsrat zu unterbreiten. (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens

vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). (5) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.	vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). (6) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat zeitnah über (i) alle wichtigen Ereignisse, die zur Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind oder die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit führen, (ii) wesentliche Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen, und (iii) über bedeutsame Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu informieren. Bei wichtigem Anlass ist dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). (7) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten. (8) Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder darüber informieren, dass und zu welchem Gegenstand ein Interessenkonflikt besteht und dass der Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat offengelegt worden ist. Alle Geschäfte zwischen der Genossenschaft oder einem von der Genossenschaft abhängigen Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern und ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits haben dem zu entsprechen, was bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich und üblich wäre.
---	---

Mitwirkung bei Generalversammlungen § 7 (1) Die Generalversammlungen werden in der Regel vom Vorstand, allenfalls vom Aufsichtsrat einberufen (§ 29 Abs. 1 der Satzung). Ist die Einberufung einer Generalversammlung im Interesse der Genossenschaft erforderlich, so hat der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. (2) Der Vorstand hat die Generalversammlungen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat vorzubereiten und die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ungesäumt auszuführen. Abgabe von Willenserklärungen und Erteilung von Vollmachten § 8 (1) Für die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung der Genossenschaft gilt § 20 Abs. 4 der Satzung. Mündliche Willenserklärungen sind ausdrücklich im Namen der Genossenschaft abzugeben und schriftlich zu bestätigen. (2) Vollmachten müssen schriftlich erteilt und firmenmäßig unterschrieben werden. Bankvollmachten dürfen nur kollektiv erteilt werden. Anmeldung beim Firmenbuchgericht § 9 (1) Der Vorstand hat die nach dem Gesetz erforderlichen Eintragungen in das Firmenbuch zu erwirken. (2) Er hat unter anderen jede Änderung der Satzung und jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines	(9) Die Übernahme von Nebentätigkeiten bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Mitwirkung bei Generalversammlungen § 8 (1) Die Generalversammlungen werden in der Regel vom Vorstand, allenfalls vom Aufsichtsrat einberufen (§ 29 Abs. 1 der Satzung). Ist die Einberufung einer Generalversammlung im Interesse der Genossenschaft erforderlich, so hat der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. (2) Der Vorstand hat die Generalversammlungen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat vorzubereiten und die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ungesäumt auszuführen. Abgabe von Willenserklärungen und Erteilung von Vollmachten § 9 (1) Für die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung der Genossenschaft gilt § 20 Abs. 4 der Satzung. Mündliche Willenserklärungen sind ausdrücklich im Namen der Genossenschaft abzugeben und schriftlich zu bestätigen. (2) Vollmachten müssen schriftlich erteilt und firmenmäßig unterschrieben werden. Bankvollmachten dürfen nur kollektiv erteilt werden. Anmeldung beim Firmenbuchgericht § 10 (1) Der Vorstand hat die nach dem Gesetz erforderlichen Eintragungen in das Firmenbuch zu erwirken. (2) Er hat unter anderen jede Änderung der Satzung und jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines
---	--

Vorstandsmitgliedes (Prokuristen/Prokuristin) unverzüglich dem Firmenbuchgericht zur Eintragung anzumelden. Mitgliederverzeichnis § 10 Der Vorstand hat ein Register der Mitglieder anzulegen, in welches der Vor- und Zuname und Beruf jedes Genossenschafters, der Tag seines Eintrittes in die Genossenschaft und seines Ausscheidens, die Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsanteile einzutragen ist. Die Einsicht in dieses Register, das auch automationsunterstützt geführt werden darf, muss jedermann gestattet werden. Bautätigkeit § 11 (1) Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Baurechten darf der Vorstand bei Überschreitung des in § 21 der Satzung angegebenen Wertgrenzen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates tätigen. (2) Mit den Bauplänen und Kostenvoranschlägen zu Wohnungsbauten hat sich der Vorstand eingehend zu befassen. Die beschlossenen Bauarbeiten sind unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu vergeben. (3) Vor Abschluss von Verträgen hat der Vorstand die Finanzierung sicherzustellen. (4) Die genehmigten Bauarbeiten hat der Vorstand sorgfältig ausführen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass die abgeschlossenen Verträge eingehalten werden. Über Kostenüberschreitungen sowie wesentliche Abänderungen der Pläne hat der Vorstand so bald wie möglich einen Beschluss des zuständigen Genossenschaftsorgans zu veranlassen und die Wohnungswerber zu verständigen.	Vorstandsmitgliedes (Prokuristen*Prokuristin) unverzüglich dem Firmenbuchgericht zur Eintragung anzumelden. Mitgliederverzeichnis § 11 Der Vorstand hat ein Register der Mitglieder anzulegen, in welches der Vor- und Zuname und Beruf jedes Genossenschafters, der Tag seines Eintrittes in die Genossenschaft und seines Ausscheidens, die Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsanteile einzutragen ist. Die Einsicht in dieses Register, das auch automationsunterstützt geführt werden darf, muss jedermann gestattet werden. Bautätigkeit § 12 (1) Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Baurechten darf der Vorstand bei Überschreitung des in § 21 der Satzung angegebenen Wertgrenzen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates tätigen. (2) Mit den Bauplänen und Kostenvoranschlägen zu Wohnungsbauten hat sich der Vorstand eingehend zu befassen. Die beschlossenen Bauarbeiten sind unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu vergeben. (3) Vor Abschluss von Verträgen hat der Vorstand die Finanzierung sicherzustellen. (4) Die genehmigten Bauarbeiten hat der Vorstand sorgfältig ausführen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass die abgeschlossenen Verträge eingehalten werden. Über Kostenüberschreitungen sowie wesentliche Abänderungen der Pläne hat der Vorstand so bald wie möglich einen Beschluss des zuständigen Genossenschaftsorgans zu veranlassen und die Wohnungswerber*innen zu verständigen.
--	--

Vergabe von Wohnungen, Wohnungsinstandhaltung § 12 (1) Über die Grundsätze der Vergabe von Wohnungen hat der Vorstand in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat Zuteilungsgrundsätze aufzustellen. (2) Der Vorstand ist verpflichtet, die Verträge nach den gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung festgelegten Grundsätzen abzuschließen. Bei der Festsetzung der Entgelte hat er die in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze zu beachten. (3) Die Bedingungen für den Abschluss von Kauf- und Baurechtsverträgen hat der Vorstand in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat aufzustellen. Der Abschluss eines Kauf- oder Baurechtsvertrages ist nur nach den mit dem Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung beschlossenen Grundsätzen unter Beachtung des § 13 WGG zulässig. (4) Mindestens jährlich sind sämtliche Häuser zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen. Vorhandene Mängel sind zu beseitigen. Soweit Wohnungsinhaber für Schäden laut Vertrag verantwortlich sind, sind sie ungesäumt haftbar zu machen. (5) Der Vorstand hat die notwendigen Versicherungen, insbesondere gegen Feuer- und Haftpflichtschäden, abzuschließen und in jeweils ausreichendem Maße aufrecht zu erhalten.	Vergabe von Wohnungen, Wohnungsinstandhaltung § 13 (1) Über die Grundsätze der Vergabe von Wohnungen hat der Vorstand in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat Zuteilungsgrundsätze aufzustellen, welche insbesondere § 8 WGG zu berücksichtigen haben. (2) Der Vorstand ist verpflichtet, die Verträge nach den gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung festgelegten Grundsätzen abzuschließen. Bei der Festsetzung der Entgelte hat er die in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze zu beachten. (3) Die Bedingungen für den Abschluss von Kauf- und Baurechtsverträgen hat der Vorstand in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat aufzustellen. Der Abschluss eines Kauf- oder Baurechtsvertrages ist nur nach den mit dem Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung beschlossenen Grundsätzen unter Beachtung des § 13 WGG zulässig. (4) Mindestens jährlich sind sämtliche Häuser zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen. Vorhandene Mängel sind zu beseitigen. Soweit Wohnungsinhaber für Schäden laut Vertrag verantwortlich sind, sind sie ungesäumt haftbar zu machen. (5) Der Vorstand hat die notwendigen Versicherungen, insbesondere gegen Feuer- und Haftpflichtschäden, abzuschließen und in jeweils ausreichendem Maße aufrecht zu erhalten. Vergabe von Aufträgen und Finanzgebarung § 14 (1) Bei Anschaffungen größeren Umfangs, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sowie bei Vornahme baulicher Maßnahmen mit erheblichem finanziellem Aufwand und für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sind
---	---

Schriftverkehr, Registratur § 13 (1) Die eingehenden Briefe und Schriftstücke sind in einem Eingangsbuch zu erfassen, vom Bearbeiter abzuzeichnen und geordnet aufzubewahren. (2) Die ausgehenden Briefe und Schriftstücke sind geordnet aufzubewahren. (3) Sämtliche Bücher, Belege und Schriftstücke sind mindestens sieben Jahre gesichert aufzubewahren. Darüberhinausgehende gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder Aufbewahrungserfordernisse im Zusammenhang mit Rechtsverfahren sind zu beachten. Zur Aufbewahrung können Datenträger benützt werden, wobei die	mindestens drei Angebote von voneinander unabhängigen Anbietern einzuholen. (2) Bei der Finanzgebarung ist die Vermeidung von Risiken stärker zu gewichten als eine Optimierung der Erträge. Im Rahmen der notwendigen Veranlagung des Eigenkapitals auf Bankguthaben und in Wertpapieren ist auf eine angemessene Risikostreuung zu achten. (elektronischer) Schriftverkehr, Registratur § 15 (1) Die eingehenden Briefe, E-Mails und Schriftstücke sind in einem Eingangsbuch ((auch) in elektronischer Form) zu erfassen, vom Bearbeiter abzuzeichnen und geordnet aufzubewahren. (2) Die ausgehenden Briefe, E-Mails und Schriftstücke sind geordnet aufzubewahren. Durchschläge oder Kopien, Scans, aus denen ersichtlich ist, wer das Original unterfertigt hat, sind geordnet aufzubewahren. (3) Zur Aufbewahrung können gemäß § 190 UGB auch Datenträger benützt werden. Hierbei muss die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete, hinsichtlich der in § 212 Abs. 1 UGB genannten Schriftstücke auch die urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit gewährleistet sein. Werden solche Schriftstücke auf elektronischem Weg übertragen, so muss ihre Lesbarkeit in geeigneter Form gesichert sein. Soweit die Schriftstücke nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe. (4) Sämtliche Bücher, Belege und Schriftstücke sind mindestens sieben Jahre gesichert aufzubewahren. Darüberhinausgehende gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder Aufbewahrungserfordernisse im Zusammenhang mit Rechtsverfahren sind zu beachten. Zur Aufbewahrung können Datenträger benützt werden, wobei die
---	--

Anforderungen des § 190 Abs. 5 UGB einzuhalten sind. Rechnungswesen § 14 (1) Es ist dafür zu sorgen, dass der Kassenbestand möglichst geringgehalten wird. Verfügbare Gelder sind womöglich zinstragend anzulegen und Zahlungen möglichst im bargeldlosen Überweisungsverkehr zu erledigen. (2) Auszahlungen und Überweisungen dürfen nur aufgrund schriftlicher Zahlungsanweisungen von zwei Vorstandsmitgliedern (Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten) erfolgen. (3) Vor jeder Zahlung oder Überweisung muss die Richtigkeit der Rechnung in materieller und rechnerischer Hinsicht vom Vorstand oder von den von ihm damit beauftragten Personen geprüft und bescheinigt werden. Bei Bauarbeiten, zu deren Beaufsichtigung ein Architekt herangezogen worden ist, hat auch dieser die Richtigkeit der Rechnung zu bescheinigen. (4) Ausgangsrechnungen sind gleichfalls von zwei Vorstandsmitgliedern oder von den damit beauftragten Personen abzuzeichnen. (5) Alle buchungspflichtigen Vorgänge sind ohne Verzug übereinstimmend mit den Belegen in der Buchhaltung zu erfassen. § 15 (1) Die Geschäftsvorfälle sind so zu verbuchen, dass sie klar erkenntlich sind. Die Buchhaltung ist nach dem in Anlage A zu § 5 Abs. 3 der Gebärungsrichtlinienverordnung vorgesehenen Kontenrahmen einzurichten.	Anforderungen des § 190 Abs. 5 UGB einzuhalten sind. Rechnungswesen § 16 (1) Es ist dafür zu sorgen, dass der Kassenbestand möglichst geringgehalten wird. Zahlungen sind möglichst im bargeldlosen Überweisungsverkehr zu erledigen. (2) Für sämtliche Bankkonten (einschließlich Sparbücher, Wertpapierdepots etc.) darf keine Einzelzeichnungsberechtigung vergeben werden. Auszahlungen und Überweisungen dürfen nur im Sinne des Vier-Augen-Prinzips aufgrund schriftlicher Zahlungsanweisungen von zwei Vorstandsmitgliedern (Prokuristen*innen, Handlungsbevollmächtigten) erfolgen. (3) Vor jeder Zahlung oder Überweisung muss die Richtigkeit der Rechnung in materieller und rechnerischer Hinsicht vom Vorstand oder von den von ihm damit beauftragten Personen geprüft und bescheinigt werden. Bei Bauarbeiten, zu deren Beaufsichtigung ein*e Architekt*in herangezogen worden ist, hat auch diese*r die Richtigkeit der Rechnung zu bescheinigen. (4) Ausgangsrechnungen sind gleichfalls von zwei Vorstandsmitgliedern oder von den damit beauftragten Personen abzuzeichnen. (5) Alle buchungspflichtigen Vorgänge sind ohne Verzug übereinstimmend mit den Belegen in der Buchhaltung zu erfassen. § 17 (1) Die Geschäftsvorfälle sind so zu verbuchen, dass sie klar erkenntlich sind. Die Buchhaltung ist nach dem in Anlage A zu § 5 Abs. 3 der Gebärungsrichtlinienverordnung vorgesehenen Kontenrahmen einzurichten.
---	---

(2) Sämtliche Buchungen müssen durch schriftliche, gemäß IKS gezeichnete Unterlagen belegt werden. (3) Die Belege sind entsprechend den Buchungen fortlaufend zu bezeichnen und so zu ordnen, dass sie bei Prüfungen sofort zur Hand sind. (4) Nebenbücher und Karteien müssen in ihren Schlusssummen mit dem Hauptbuch übereinstimmen. (5) Die Geschäftsbücher sind tagfertig zu halten.	(2) Sämtliche Buchungen müssen durch schriftliche (elektronisch), gemäß IKS nach einem 4-Augen-Prinzip gezeichnete Unterlagen belegt werden. (3) Die Belege sind entsprechend den Buchungen fortlaufend zu bezeichnen und so zu ordnen, dass sie bei Prüfungen sofort zur Hand sind. (4) Nebenbücher und Karteien müssen in ihren Schlusssummen mit dem Hauptbuch übereinstimmen. (5) Die Geschäftsbücher sind tagfertig zu halten.
Inventar und Jahresabschluss § 16 (1) Zum Schluss jedes Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht unter Beachtung der in den Gesetzen und der Satzung enthaltenen Vorschriften nach den in Anlage A und Anlage B zu § 1 der Verordnung des BMDW über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemeinnütziger Bauvereinigungen vorgesehenen Muster aufzustellen, wobei auch die in § 22 Abs. 2 GenG genannten Angaben zu berücksichtigen sind. (2) Sämtliche Schulden und Forderungen, die das Wirtschaftsjahr betreffen, müssen in die Bilanz aufgenommen werden. Ausreichende Abschreibungen sind vorzunehmen.	Jahresabschluss, Lagebericht, Corporate Governance Bericht und Compliance Bericht § 18 (1) Zum Schluss jedes Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht unter Beachtung der in den Gesetzen und der Satzung enthaltenen Vorschriften nach den in Anlage A und Anlage B zu § 1 der Verordnung des BMDW über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemeinnütziger Bauvereinigungen vorgesehenen Muster aufzustellen, wobei auch die in § 22 Abs. 2 GenG genannten Angaben zu berücksichtigen sind. (2) Sämtliche Schulden und Forderungen, die das Wirtschaftsjahr betreffen, müssen in die Bilanz aufgenommen werden. Ausreichende Abschreibungen sind vorzunehmen. (3) Der Vorstand gibt jährlich gemeinsam mit dem Jahresabschluss einen Bericht zur Corporate Governance des Unternehmens ab. Der Bericht hat die Erklärung des Vorstands zu enthalten, ob dem angewandten Corporate Governance Kodex für gemeinnützige Bauvereinigungen in der Fassung der geltenden Geschäftsordnungen und Satzung entsprochen wurde und wenn von Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird, aus welchen Gründen dies erforderlich

	war bzw. ist. Der Vorstand hat für die inhaltlichen Angaben des Corporate Governance Berichts Punkt 13 des Corporate Governance Kodex für gemeinnützige Bauvereinigungen zu beachten. Zu Sachverhalten, die nicht vorliegen (zB Treuhandschaften), ist ein Negativvermerk aufzunehmen. Der Corporate Governance-Bericht ist nach der Genehmigung durch den Aufsichtsrat dem Revisionsverband zu übermitteln und dem Auszug gemäß § 28 Abs. 8 WGG anzuschließen. (4) Der Vorstand erstellt jährlich einen Compliance-Bericht in dem die nach § 9a Abs. 2 und 2a genehmigten Rechtsgeschäfte darzustellen sind. Liegen solche nicht vor, ist dies explizit zu vermerken.
§ 17 (1) Das Inventar, der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verteilung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung des Bilanzverlustes spätestens bis zum 31. Mai jedes Jahres dem Aufsichtsrat zur Prüfung und anschließend der spätestens im August jedes Jahres stattfindenden ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. (2) In der ordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand vor Genehmigung des Jahresabschlusses den Lagebericht zu erstatten.	§ 19 (1) Das Inventar, Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verteilung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung des Bilanzverlustes spätestens bis zum 31. Mai jedes Jahres dem Aufsichtsrat zur Prüfung und anschließend der spätestens im August jedes Jahres stattfindenden ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. (2) In der ordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand vor Genehmigung des Jahresabschlusses den Lagebericht zu erstatten.
Revisionsverband § 18 (1) Die Beziehungen der Genossenschaft zum Revisionsverband regelt § 39 der Satzung. Der Vorstand hat dessen Satzung und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten. (2) Der Vorstand ist verpflichtet, die bei der Prüfung festgestellten Mängel zu beheben und den in den Prüfungsberichten enthaltenen Beanstandungen in	Revisionsverband § 20 (1) Die Beziehungen der Genossenschaft zum Revisionsverband regelt § 39 der Satzung. Der Vorstand hat dessen Satzung und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten. (2) Der Vorstand ist verpflichtet, die bei der Prüfung festgestellten Mängel zu beheben und den in den Prüfungsberichten enthaltenen Beanstandungen in

angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen. (3) Der Vorstand hat a) der Aufsichtsbehörde, der Finanzbehörde und dem Revisionsverband binnen vier Wochen nach Erstellung den Jahresabschluss und einen Lagebericht vorzulegen, b) der Aufsichtsbehörde und dem Revisionsverband rechtzeitig Zeit, Ort und Tagesordnung der Generalversammlungen, alle Änderungen der Satzung und der Geschäftsanweisung für den Vorstand und für den Aufsichtsrat bekanntzugeben, c) dem Revisionsverband die statistischen Nachweisungen rechtzeitig zu liefern und Abschriften der Generalversammlungsprotokolle einzureichen.	angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen. (3) Der Vorstand hat a) der Aufsichtsbehörde, der Finanzbehörde und dem Revisionsverband binnen vier Wochen nach Erstellung den Jahresabschluss und einen Lagebericht vorzulegen, b) der Aufsichtsbehörde und dem Revisionsverband rechtzeitig Zeit, Ort und Tagesordnung der Generalversammlungen, alle Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und für den Aufsichtsrat bekanntzugeben, c) dem Revisionsverband die statistischen Nachweisungen rechtzeitig zu liefern und Abschriften der Generalversammlungsprotokolle einzureichen, d) dem Revisionsverband die gemäß § 9a Abs 2 und 3 WGG genehmigten Rechtsgeschäfte anzuzeigen.
Prüfung § 19	Prüfung § 21
(1) Für die Prüfung hat der Vorstand unter Berücksichtigung der Prüfungsankündigung sämtliche Unterlagen vorzulegen bzw. bereitzuhalten, insbesondere a) die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes, des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sowie über die Generalversammlungen, b) das Mitgliederverzeichnis, c) die gesamte Buchhaltung mit sämtlichen Unterlagen (Kassenbücher, Haupt- und Nebenbücher, sämtliche Belege, Bankausweise, Wirtschafts- und Ertragsberechnungen, Aufstellungen, Entgeltberechnungen usw.), d) Bestands-, Kauf- und sonstige Verträge, Auszüge aus dem Grundbuch, Grundbesitzbögen, Schuldurkunden, Bürgschaftserklärungen, e) den gesamten Schriftwechsel, f) die Bauakten mit Finanzierungsplänen, Entgeltberechnungen, Bauabrechnungen.	(1) Für die Prüfung hat der Vorstand unter Berücksichtigung der Prüfungsankündigung sämtliche Unterlagen vorzulegen bzw. bereitzuhalten, insbesondere a) die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes, des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sowie über die Generalversammlungen, b) das Mitgliederverzeichnis, c) die gesamte Buchhaltung mit sämtlichen Unterlagen (Kassenbücher, Haupt- und Nebenbücher, sämtliche Belege, Bankausweise, Wirtschafts- und Ertragsberechnungen, Aufstellungen, Entgeltberechnungen usw.), d) Bestands-, Kauf- und sonstige Verträge, Auszüge aus dem Grundbuch, Grundbesitzbögen, Schuldurkunden, Bürgschaftserklärungen, e) den gesamten Schriftwechsel, f) die Bauakten mit Finanzierungsplänen, Entgeltberechnungen, Bauabrechnungen sowie g) den Compliance-Bericht gemäß § 9a Abs. 6 WGG.

(2) Der Vorstand hat den Prüfern alle geforderten Auskünfte zu erteilen. (3) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat rechtzeitig vom Zeitpunkt der Prüfungen zu benachrichtigen. (4) Nach Abschluss jeder Prüfung ist eine Besprechung des Prüfers mit dem Vorstand im Beisein von Mitgliedern des Aufsichtsrates abzuhalten. (5) Der Vorstand hat den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur alsbaldigen Beschlussfassung in gemeinsamer Sitzung vorzulegen.	(2) Der Vorstand hat den prüfenden Personen alle geforderten Auskünfte zu erteilen. (3) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat rechtzeitig vom Zeitpunkt der Prüfungen zu benachrichtigen. (4) Nach Abschluss jeder Prüfung ist eine Besprechung des Prüfers*der Prüferin mit dem Vorstand im Beisein von Mitgliedern des Aufsichtsrates abzuhalten. (5) Der Vorstand hat den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur alsbaldigen Beschlussfassung in gemeinsamer Sitzung vorzulegen. Inkrafttreten § 22 Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Generalversammlung in Kraft und setzt damit gleichzeitig alle früheren Geschäftsanweisungen des Vorstands außer Kraft. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie weder gesetzlich zwingenden Normen noch der jeweils geltenden Fassung der Satzung widersprechen.
---	---

Genehmigt durch den Beschluss der Generalversammlung vom:

Der Erhalt eines Exemplars und die Kenntnisnahme dieser **Geschäftsordnung** werden bestätigt:

Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift